



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0054/15/4.4.1

10. August 2016

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Str. 30
45896 Gelsenkirchen**

**Änderung der biologischen Abwasservorbehandlungsanlage (AVA)
durch Optimierung des Abluftsystems**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	4
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	6
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	6
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	6
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	7
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	7
IV. Hinweise.....	7
V. Begründung.....	8
V.1 Sachverhalt.....	8
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	9
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
VI. Kostenentscheidung.....	11
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	12
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	13
Anhang II Zitierte Vorschriften	14

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralö raffinerien

erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 9, 10, Flurstück 14 und 18), geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

keine

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Gegenstand der Genehmigung ist die Änderung der biologischen Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) durch:

- Errichtung und Betrieb von vier neuen Abluftventilatoren.
- Schalltechnische Optimierung der Drehkolbengebläse der C-Stufe.
- Errichtung, Betrieb und Einbindung eines vierten Drehkolbengebläses als Redundanz für die N-Stufe.
- Schalltechnische Optimierung der vorhandenen Drehkolbengebläse der N-Stufe
- Optimierungen in der Überschussschlammeindickung.
- Entfall von Reservegestellungen im Beschickungspumpwerk der APIs sowie für die Zwischen- und Nachklärbecken und der Räumler für die Flotation.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Die detaillierten Änderungen ergeben sich aus den Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

keine Festsetzungen

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Emissionsgrenzwerte
keine Festsetzungen
- III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte
keine Festsetzungen
- III.3.3 Störfallrecht
- III.3.3.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben und spätestens bis drei Monate nach Inbetriebnahme des

beantragten Vorhabens der Bezirksregierung Münster, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

III.3.3.2 Bei der Fortschreibung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Um nur eine eindeutige Anlagenbeschreibung zu erhalten ist das Dokument "Anlagenbeschreibung zur verfahrens- und anlagentechnischen Gefährdungsermittlung" in die Gliederung 1.2 "Verfahrensbeschreibung" aktualisiert zu integrieren. Dabei sind auch die Verweise auf die jeweiligen Zeichnungen bzw. R+I's mit zu übernehmen.
- Der Prozentbezug mit 0% UEG bei der Unteren Explosions Grenze und 100% UEG bei der Oberen Explosions Grenze ist für die Prozentangaben zur UEG / OEG anzuwenden.
- Im Sinne der VDI/VDE 2180 " Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik (PLT)" stellt das FID, auch als " QISA" bezeichnet, eine PLT-Schutzeinrichtung dar. Somit sind die PLT-Schutzfunktionen von "QISA" auf "QIRZA", mit Q: Qualitätsgröße / Analyse, I: Anzeige / Information, R: Registrierung, Z: Sicherheitsschaltung bei Grenzwertüberschreitung und A: Grenzwertalarm, zu ändern und zu betreiben.
- In der "MSR-Stellenliste" im Anhang A3.2.2 sind die Angaben über die Funktion der MSR-Stelle zu ergänzen.
- Die MSR-Schutzeinrichtungen der RTO sind in das Kapitel 3.2 "Schutz- und Sicherheitseinrichtungen" zu übernehmen.
- In Tabelle 3-3 ist die Bezeichnung des Sicherheitsventils SA07AH121 in SA07AH21 zu überprüfen.
- Die Absperrarmaturen SA07PE13 und SA07PE23 des Methanoltanksystems sind offen zu blockieren und es sind keine Stopfen zu verwenden.
- Die Sicherheitsventile SA07AH11 und SA07AH21 des Methanoltanksystems sind in die ungestörte freie Luftströmung abzuleiten.
- Das Sicherheitsventil SA07AH31 soll laut SiB ins Freie entlasten. Laut Zeichens-Nr.: 07.0520.GR_V02a geht die Leitung in den Dosierschrank. Der Sachverhalt ist dahingehend zu bereinigen, dass das Sicherheitsventil SA07AH31 in die ungestörte freie Luftströmung ableitet.
- Die Sicherheitsventile der Phosphorsäure-Dosierung und Entschäumer-Dosierung sind offen zu blockieren, keine Stopfen zu verwenden und in die ungestörte freie Luftströmung abzuleiten.
- Die Sicherheitsventile, SA01AH12, SA06AH12, MG02AH13, MG02AH23, MG02AH14, MG02AH24 und diverse in Zeichen-Nr.: 07.0520.GR_V08 sind textlich abzuhandeln.
- Im Sinne der VDI/VDE 2180 " Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik (PLT)" stellen die vier Messstellen, HA01MU01, HA01MU02, RA01MU19 und MG01MU19 zur UEG-Überwachung PLT-Schutzeinrichtungen dar. Diese vier messstellen sind mit der PLT-Schutzfunktion "QIRZA" zu implantieren.
- Die Rückschlagsicherungen / Rückströmsicherungen der Methanol-, Phosphorsäure- und Entschäumerdosierung sind auf ihre Funktion und Einstufung als störfallverhindernde Maßnahme zu überprüfen.

- Für die Rückhaltung nach VAWs ist der Nachweis der ausreichenden Dimensionierung der Rückhalteeinrichtung für den freigesetzten Stoff, Starkniederschlag und Löschwasser sowie Aussagen über die Eignung des Materials für die Rückhalteeinrichtung zu ergänzen.
- Der Schließung und Entleerung der Betriebs- und Löschwasserversorgungsleitungen ist mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken und abzuhandeln.
- Das Ablaufszenario bei einem Gasalarm ist dahingehend abzuhandeln, dass im ersten Abschnitt die Maßnahmen anzuführen sind, die nach einem Ansprechen der Gasdetektoren bei einem "internen" Gasalarm ergriffen werden, um einen sicheren Zustand wieder herzustellen und im zweiten Abschnitt sind die Maßnahmen anzuführen, die nach einem Ansprechen der Gasdetektoren bei einem "externen" Gasalarm ergriffen werden, um die Beschäftigten in Sicherheit zu bringen und die Anlage zu sichern. Diese Sachverhalte sind abzuhandeln.
- Die Gaswarneinrichtungen haben optisch, akustisch und per Alarmsignal zu alarmieren.
- Es ist eine HAZOP neu zu erstellen, die den Standard für den Betriebsbereich entspricht, und die komplette Abwasservorbehandlungsanlage erfasst.
- Es sind aussagefähige Angaben zur Ausbreitungsbetrachtung unter den Sachverhalten Brand, Explosionsdruck und toxische Gaswolke zu ergänzen.
- Es sind aussagefähige Angaben zur Bewertung der Störfallauswirkungen aufgrund der Ausbreitungsbetrachtung unter den Sachverhalten Brand, Explosionsdruck und toxische Gaswolke zu ergänzen.
- Das Ex-Schutzdokument ist unter Berücksichtigung des Standards für den Betriebsbereich zu überarbeiten.
- Es sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter beizufügen.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.4.1 keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.5.1 keine Festsetzungen

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.6.1 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre und der Boden alle 10 Jahre auf die in der Anlage relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Bis sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für die Untersuchungen ein Untersuchungskonzept zu erstellen.

III.6.2 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzu-

schreiben. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für die Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelung erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplanes für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Keine Festsetzungen

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

III.8.1 Keine Festsetzungen

IV. Hinweise

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur

Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Mit Antrag vom 10.09.2015 (Eingang am 11.09.2015) legten Sie mir den Änderungsantrag der biologischen Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin ergänzt; die fehlenden Informationen wurden am 29.04.2016 eingereicht.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und untere Bodenschutzbehörde)

Bezirksregierung Münster:

- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Abfälle:

Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen im Abfallbereich.

Emissionen:

Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich keine relevanten Änderungen bei den Emissionen.

Abwasser:

Es fällt kein zusätzliches Abwasser an.

Wassergefährdende Stoffe:

Es werden keine VAWS relevanten Anlagenteile installiert oder verändert.

AZB von Boden und Grundwasser:

Zusätzliche Untersuchungen für den AZB sind nicht erforderlich. Eingriffe in den Boden finden nicht statt. Es wurden jedoch Auflagen hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser formuliert.

Störfallrecht:

Aus der Summe der beantragten Einzelvorhaben ergibt sich aus störfallrechtlicher Sicht nur der bereits angezeigte Sachverhalt der Sicherstellung eines Unterdrucks zur Vermeidung der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre.

Die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung der Explosionsschutzmaßnahmen sind bereits in den vorlaufenden Anzeigeverfahren erfolgt.

Es wurden jedoch Nebenbestimmungen zum Inhalt des zu aktualisierenden Sicherheitsberichts formuliert.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 22.01.2016 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 115.000,- €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
 $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$
 $500 + 0,005 \times (115.000,00 - 50.000)$
(jedoch mindestens 500,00 €) 825,00 €

1.d Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €)

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$825,00 \text{ €} - 30 \% =$ 577,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 44,00 €

2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 481,97 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt **1.403,47 €**



Ich bitte, den Betrag in Höhe von 1.403,47 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Baal-Gösling



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0054/15/4.4.1

	- Anschreiben vom 10.09.2015	2 Blatt
	- Deckblatt	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Griff 1	Antragsformulare BImSchG 1 bis 8	24 Blatt
Griff 2	Hinweis Bauunterlagen	1 Blatt
Griff 3	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	32 Blatt
Griff 4	Darstellung der Anhänge	1 Blatt
Griff 4.1	Topographische Karte	1 Blatt
Griff 4.2	Werkslageplan	1 Blatt
Griff 4.3	Auszug DGK 5	1 Blatt
Griff 4.4	Auszug Flurkarte	1 Blatt
Griff 4.5	- Verfahrensfleißbild Übersicht Gesamtanlage	1 Blatt
	- Verfahrensfleißbild Abluftanlage - Vorzugsvariante	1 Blatt
	- Verfahrensfleißbild maschinelle ÜSS-Eindickung	1 Blatt
Griff 4.6	- Aufstellungsplan / Maschinenhalle / Sozialgebäude	1 Blatt
	- Zeichnung Füllstandsmessung für Niveaueausgleich	1 Blatt
Griff 4.7	Ex-Zonenplan	1 Blatt
Griff 4.8	Anmerkung Sicherheitsbericht	1 Blatt
Griff 4.9	- Schallprognose Bericht Nr.: M110545/05, Müller-BBM	30 Blatt
	- Zertifikat DIN EN 14001	2 Blatt
	- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Gesamtprotokoll)	2 Blatt
	- Artenschutzprüfung (ASP)- Gesamtprotokoll	13 Blatt
	- Vorprüfung Ausgangszustandsbericht	10 Blatt
	- Stellungnahme Werkfeuerwehr vom 26.08.2015	2 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0054/15/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.04.2016 (GV. NRW. S. 236)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)



ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217, 1219)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)